



Satzung

Evangelischer Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.

Präambel

Die Anforderungen an das Gesundheits- und Sozialwesen und die Pflege als Teil desselben sind infolge gesellschaftlicher Veränderungen einem steten Wandel unterworfen und erfordern kontinuierlich grundlegende Weiterentwicklungsprozesse der darin Handelnden.

Der Evangelische Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V. wirkt an diesen Weiterentwicklungsprozessen unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen sowie der sich im internationalen Kontext ergebenden europäischen Veränderungen mit.

Dabei möchte er allen an diesen Entwicklungen sowie am direkten Pflegeprozess Beteiligten eine Austauschplattform bieten und dem Allgemeinwohl durch Bildung und Informationsvermittlung im Sinne der Gesundheitsförderung dienen.

Die Grundlage dieser Arbeit des Evangelischen Fach- und Berufsverbandes für Pflege und Gesundheit e.V. ist das Evangelium und die darin begründete Hinwendung zum Nächsten - die Hilfe am bedürftigen Menschen. Christen haben in einer langen Geschichte immer wieder die Not ihrer Mitmenschen gesehen und sich mit anderen zusammengeschlossen, um diese Not zu lindern.

Vor diesem Hintergrund sieht der Verband seine Aufgaben insbesondere in der Stärkung der Position der Pflegebedürftigen im Gesundheitswesen einerseits sowie der Förderung der fachlichen, ethischen und persönlichen Kompetenzen der Pflegenden in den verschiedenen Handlungsfeldern der Pflege andererseits.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „ Evangelischer Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.“.
- (2) Der Verband ist ein eingetragener Verein und ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes:
 - Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens und hier in besonderer Weise der Gesundheits-, Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege zum Nutzen und Wohl der hilfs- und pflegebedürftigen Bevölkerung
 - Förderung der Bildung in allen Arbeitsbereichen und Handlungsfeldern der Pflege
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich von Pflege und Gesundheit
 - Mitwirkung bei der vorbeugenden Gesundheitspflege und Gesundheitssorge der Bevölkerung
- (2) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck u. a. durch:
 - Bearbeitung von pflege-, gesundheits-, und sozialpolitischen Themen und damit verbundene Interessenvertretung der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden in der Öffentlichkeit sowie in der Gesundheits- und Sozialpolitik - insbesondere im Hinblick auf pflegfachliche Positionen und ethische Grundsätze auf der Basis des christlichen Menschenbildes
 - Stärkung der fachlichen, persönlichen und ethischen Kompetenzen der Pflegenden, unter anderem durch Förderung und Durchführung von entsprechenden Bildungsangeboten
 - Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsberufe im öffentlichen Gesundheitswesen
 - Förderung der Professionalisierung der Pflege und ihrer Weiterentwicklung als eigenverantwortlichem und eigenständigem Leistungserbringer im Gesundheitswesen
 - Beteiligung an wissenschaftlichen Projekten im Bereich von Pflege und Gesundheit
 - Verbreitung von Forschungsergebnissen und gezielter Transfer derselben in die Praxis mit fachlichem Diskurs zwischen Wissenschaft und Pflegepraxis über Forschungswissen und Praxiserfahrungen, unter anderem mittels Fachtagungen, Gremienarbeit und Publikationen
 - Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Hochschulen mit pflegebezogenen Studiengängen

- Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch Aufklärung, Bildung und Informationsvermittlung und den Aufbau von dem dienlichen Netzwerken mit anderen Verbänden und Institutionen
- Mitwirkung in der für die Pflege und für die Gesundheit der Bevölkerung relevanten Zusammenschlüssen, Organisationen und in entsprechenden Gremien

§ 3

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verband ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (DW EKD), in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS) und darüber Mitglied im Deutschen Pflegerat e.V. (DPR).

Weitere Mitgliedschaften, die den Aufgaben und Zielen des Verbandes dienen, sind möglich.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 bis 68 der AO.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Persönliche Mitglieder können werden:
 1. Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflege- oder Gesundheitsfachberuf haben
 2. Auszubildende der Pflege- und Gesundheitsfachberufe oder Studierende in entsprechenden Studiengängen, soweit sie die Kriterien unter 1. nicht erfüllenBewerber sollten einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (2) Korporative Mitglieder können werden:
 1. Personenvereinigungen - Christliche Verbände, Schwesternschaften und diakonische Gemeinschaften - mit gleicher Zielsetzung mit deren Mitgliedern, die die Bedingungen zu Absatz (1) 1. erfüllen
 2. Christliche Verbände, Schwesternschaften und diakonische Gemeinschaften mit gleicher Zielsetzung
 3. Ausbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe – wie Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten mit entsprechenden Studiengängen
- (3) Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können werden:
 1. Einzelpersonen
 2. Juristische Personen
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 7 Absatz (1) 5..
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt;
der Austritt aus dem Verband ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - durch Ausschluss;
der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.
insbesondere, wenn das Mitglied
 - die Interessen des Verbandes schädigt
 - mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist und die Mahnung erfolglos bleibt
 - die Berufserlaubnis verliert
 - durch Tod

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einem Monat beim Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen und sein Anliegen in der nächsten Mitgliederversammlung vortragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit
 2. Wahl des Vorstandes gemäß § 8, Absatz (1) 1. und 2.
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der/ des Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers
 4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 7. Entscheidung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes
 8. Erlass einer Wahlordnung
 9. Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeit des Vorstandes, die Arbeit in den Regionen und die Gremienarbeit
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Verbandes
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertretung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen und muss mindestens drei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag abgesandt werden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert und der Vorstand dem zustimmt, oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall von deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Stimmrechte der Persönlichen Mitglieder:
Jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied zu § 5 Absatz (1) 1. hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Stimmrechte der Korporativen Mitglieder:
 1. Mitglieder gemäß § 5 Absatz (2) 1. haben je 50 Mitglieder ihrer eigenen Vereinigung, für die sie den Beitrag entrichten, eine Stimme bis maximal 4 Stimmen.
 2. Mitglieder gemäß § 5 Absatz (2) 2. haben je nach Größe gestaffelte Stimmen:
 - bis 100 Mitglieder eine Stimme
 - 101 bis 500 Mitglieder zwei Stimmen
 - 501 bis 1.000 Mitglieder drei Stimmen
 - ab 1.001 Mitglieder vier Stimmen
 3. Mitglieder gemäß § 5 Absatz (2) 3. haben eine Stimme.Die Stimmrechte müssen persönlich wahrgenommen werden.
Das Stimmrecht eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz (2) 1. und 2. mit mehreren Stimmen kann sowohl durch eine als auch durch mehrere Personen wahrgenommen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben und jedem Mitglied zuzustellen.
- (8) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. Fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) 1.
2. bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertretungen der korporativen Mitglieder
3. bis zu zwei weitere Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1, die vom Vorstand berufen werden können
4. ein/e im Einvernehmen mit dem Vorstand benannte/r Vertreter/in des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. mit beratender Stimme

Mit Verbänden gleicher Zielsetzung, mit denen der Evangelische Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V. institutionell zusammenarbeitet, können gegenseitige Vorstandsmandate vereinbart werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz (1) 1. und 2. werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, dem gemäß Berufungen gelten für die laufende Amtsperiode des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Frist aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nachberufen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Einzelheiten der Vorstandswahl sind in einer Wahlordnung geregelt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

(4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertretung. Beide sind einzeln vertretungsbefugt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
4. Aufstellung eines Wirtschafts- und Stellenplanes
5. Bildung von Fachausschüssen
6. Organisation verbandlicher Arbeit in den Regionen
7. Entsendung von Mitgliedern in die Gremienarbeit auf Länder- und Bundesebene
8. Beantragung und Kündigung der Zugehörigkeit zu anderen Organisationen und Verbänden

Einzelheiten der Arbeit sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand sich einer Geschäftsführung bedienen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(7) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(8) In dringenden Fällen können schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden.

Sie müssen einstimmig entschieden werden.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und/oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

(3) Der Vorstand bleibt vertretungsbefugt bis zur Neuwahl.